soll, nicht aus freien Stücken ober nach eigner Willfür zu erscheinen, sondern jedenfalls die Requisition der Civilbehörde abzuwarten hat. Erwägt man hierbei ferner, daß bei dem Entstehen eines Auflauses und Zumultes die Zahl der Neugierigen und Zuschauenden gewöhnlich größer sein wird, als die der Nebelgesinnten, so erscheint es wohl als eine nothwendige Aufgabe der Gesetzebung, zu bestimmen, daß die herbeigeholte bewassente Macht, gleich viel, ob Communalgarde oder Militair, mit Ziommelschlag und Hörnerklang, den gewöhnlichen militairschen Signalen auftrete, um die anwesenden Versammelten in der Entfernung schon von ihrer Ankunft in Kenntniß zu setzen und Zeit und Gelegenheit zu geben, sich zu entfernen. Oft wird schon das Erscheinen der Communalgarde oder des Militairs hinreichen, einen Zumult im Entstehen zu unterdrücken.

Ift aber bas bloge Erscheinen ber bewaffneten Macht frucht-108, bleiben von bem Commandanten ber bewaffneten Dacht wiederholt an die verfammelte Menge ergangene Ermahnungen ohne Erfolg, wird bas Eigenthum gefahrbet, werben Baufer und anbere Gegenstande, welche bem Staate, ber Gemeinde vder Pris paten gehoren, mit Berftorung bedroht, verhohnt man felbft die bewaffnete Macht oder greift fie an, fo wird der volle Gebrauch felbst der Feuerwaffen als vollständig gerechtfertigt erscheinen. Uber vor ber Unwendung diefes letten außerften Mittels, beffen Folgen fich nie übersehen laffen, hat nach Unficht der Deputation wohl noch ein gefetlich zu bestimmenbes, in jeder Beziehung fich beutlich fundgebendes Beichen als lette ernfte Mahnung an die Aufrührer und Sumultuanten ju ergeben, um die verfammelten Bolomaffen nochmals in Kenntniß zu fegen von dem, was fie bei fortgefetten Biderschlichkeiten, ja felbft bei dem blogen långern Bermeilen zu gewärtigen haben.

Die Deputation glaubt, burch bas bisher in aller Kurze Gesagte die Wichtigkeit und Nothwendigkeit derartiger gesetzlicher Bestimmungen nachgewiesen, so wie, da es ihr nicht zussteht, in die specielle Aussührung der Grundlagen einzugehen, im Allgemeinen den Standpunkt, von welchem der Gesetzgeber ausgehen und welcher Geist im Gesetze selbst herrschen musse, bezichnet zu haben; sie halt es indessen noch erforderlich, bevor sie ihre Schlußantrage selbst stellt, die zur Zeit in Sachsen bestehenden gesetzlichen Bestimmungen zu prüfen und vornehmlich mit den so eben dargelegten Ansichten zu vergleichen.

Stellte sich nun hierbei auch heraus, daß die vaterlandische Gesetzgebung in mancher Beziehung mit dem bisher Gesagten übereinstimmende Bestimmungen bereits enthalte, so fand sich doch auch manche Lucke, manches den Forderungen der Gegenswart nicht Entsprechende. Die Deputation fühlt sich daher vorzugsweise aus nachstehenden Gründen veranlaßt, die Erlassung eines besondern Gesetzs anzuempfehlen.

Erstens sind die gesetzlichen Bestimmungen über das Besnehmen und Verhalten der Behörden bei derartigen Fällen aus den verschiedensten Jahren, sie sind bruchstückweise theils in dem Mandat von 1792, theils in der Ordonnanz von 1828, auch in dem Communalgardenmandat von 1830 und der übrigen Gesetzgebung die Communalgarde betreffend entchalten, theils noch in besondern Instructionen und Reglements enthalten. Sie sind in vielfacher Weise alterirt, sie sind, wenn auch nicht geradezu sich gegenseitig aushebend, doch wohl mitunter undeutlich und ungenügend; Eigenschaften, die im Allgemeinen gegen sedes Gesetz sprechen, die aber unbedingt da vermieden werden mussen, wo es sich um eine so außerordents liche Gewalt handelt, die das Eigenthum und Leben der Staats-

burger, das Wohl und Wehe einer Stadt, eines Landestheils, von ben Maaßregeln einer Behorde abhangig macht, in die Hand eines einzelnen Mannes legt.

Zweitens unterscheiden sich die jesigen gesetlichen Bestimmungen von den von der Deputation aufgestellten Unsichten im Wesentlichen in dem Punkte, wo es sich um das Einschreiten der bewaffneten Macht handelt. —

Der §. 7 ber Ordonnang von 1828 lautet namlich wortlich:

Die Ortspolizeibehörden sind befugt, in den Fällen, wo die ihnen zu Gebote stehenden Mittel zur Aufrechthaltung der Sicherheitspolizei nicht mehr ausreichen, die Militairbehörde als Beistand zu requiriren; und es hat
alsdann die letztere in Folge dieser Requisition in Uebereinstimmung mit der Civilbehörde zu verfahren. Nur in
dem außerordentlichen Falle eines schnell entstehenden,
oder von der Ortsbehörde nicht sofort zu dämpsenden
Tumults und Aufruhrs, oder eines sonst Gefahr drohenden, schnelle Abwendung erfordernden Ereignisses, hat
die Militairbehörde, auch ohne erst die Requisition der
Ortspolizeibehörde abzuwarten, das Auseinandergehen
des tumultuirenden Haufens nach den weiter unten sestgesehten Bestimmungen zu bewirken.

Es find hierbei jedoch von den Militairbehörden die Vorschriften des Mandats wegen Tumult und Aufruhr genau zu befolgen; auch ist die Ortsbehörde von dem Vorfalle schleunigst in Kenntnis zu setzen.

Soll nach den Eingangsworten dieses Paragraphen das Einschreiten der bewaffneten Macht, unter welcher hier lediglich das Militair verstanden wird, nur auf Requisition der Civilbehörde erfolgen, so ist im Nachsatz dem Militaircommandanten
nicht nur nachgelassen, sondern es ist ihm sogar zur Pflicht gemacht, nach eignem Gutdunken in gewissen Fällen selbst einzuschreiten. — Die Deputation erkennt in dieser Bestimmung eine
jener angezogenen Undeutlichkeiten, Widersprüche und selbst eine Hinterthur, wodurch gewissermaaßen möglich wird, die begangenen Fehler und Mißgriffe einer Behörde auf die Uchseln einer
andern zu wäszen und sich so der gesetzlichen Verantwortung
durch den Buchstaben des Gesetzes selbst zu entziehen. —

Nimmt man z. B. an, daß ein Zumult und Aufruhr irgend wo fattfanbe, daß berfelbe rein localer Matur mare, und Die Dbrigkeit die Buverficht und die Mittel hatte, ohne die Buziehung der bewaffneten Macht die Ruhe herzustellen, fo konnte andrerfeits der Stadtcommandant in diefem Falle einen nach ben gefet lichen Bestimmungen als außerordentlich bezeichneten Fall erbliden, fich fur verpflichtet erachten, mit ber bewaffneten Macht einzuschreiten, und auf diese Weise einen fonft ohne Gewalts maagregeln zu beseitigenben Ercef in ein trauriges Ereignig verwandeln, ohne auch nur irgend gefetich zur Berantwortung gejogen werden zu konnen. Und eben fo ließ fich der umgekehrte Fall benten. Gerade in biefem Puntte fprechen auch die Gefet gebungen anderer Staaten noch besonders fur die Deputation und vornehmlich die Frankreichs, Desterreichs und Englands, in welchen lettern beiden der politische Commiffar ber Staategewalt, fo wie die Ronigliche Behorde die bewaffnete Dacht gu requiriren hat, und biefe ohne eine folche Requisition nur bann einzuschreiten und von ihren Waffen Gebrauch zu machen berechtigt ift, wenn fie felbst auf ihren Posten, als Schildmachen, Sauptwachen u. f. w. von ben Tumultuanten bedroht, infultirt und angegriffen wird.